



Per Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn MdB Eduard Oswald
Vorsitzender
11011 Berlin

Aktenzeichen	Telefon	Telefax	E-Mail	Datum
MD/He 21-08-110-12/09 - S 07/09	+49 30 27876-520	+49 30 27876-799	deutsch@dstv.de	20.03.2009

Öffentliche Anhörung zu den Anträgen BT-Drucksachen 16/11389, 16/11734, 16/9479, 16/9166, 16/9168 und 16/9421

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Einladung zur Anhörung am 25.3.2009.

Vorliegend soll kein ausformulierter Gesetzesentwurf, sondern verschiedene Anträge der im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen erörtert werden. Gemeinsam ist allen Positionspapieren der Wunsch nach effektiverem Steuervollzug im In- und Ausland sowie die Bekämpfung von Steuerhinterziehung. Hinsichtlich der teils ähnlichen Zielrichtungen der Fraktionen sind wir bemüht, Überschneidungen in unserer vorliegenden Stellungnahme zu vermeiden.

Generell vorausgeschickt sei die selbstverständliche Tatsache, dass es bei Steuerhinterziehungen um kriminelle und sozialschädliche Handlungen geht, deren Bekämpfung im Sinne aller Bundesbürger ist. Daher begrüßen wir ausdrücklich alle Initiativen, die der Verhinderung derlei Straftaten dienen sollen und dieses Ziel mit angemessenen Mitteln verfolgen.



Dabei ist der DStV der Überzeugung: Grenzüberschreitender Kriminalität unter Zuhilfenahme von Steueroasen kann weitgehend nur durch internationale Zusammenarbeit begegnet werden. Im Rahmen präventiver nationaler Gesetzgebung gilt es ebenfalls im Blick zu behalten, Kollateralschäden bei der großen Mehrheit der steuerehrlichen Bürger zu vermeiden. Wenn etwa beispielsweise im Inland verstärkte Nachweispflichten für grenzüberschreitende Geschäfte gefordert werden, würden vor allem diejenigen mit zusätzlichen bürokratischen Pflichten belastet, die ihre geschäftlichen Beziehungen ohnehin offen legen und bei denen daher kaum Hinterziehungsgefahr besteht. Für Inhaber verdeckter Konten mit un versteuerten Einkünften, die ja gerade aufgedeckt werden sollen, gilt dies nicht. Insofern plädiert der DStV, alle gesetzgeberischen Initiativen auf deren Zielgenauigkeit und Verhältnismäßigkeit sorgfältig zu überprüfen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Referentenentwurf eines Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes, der diese Maßgaben nach unserer Ansicht deutlich verfehlt (vgl. auch DStV-Eingabe S 2/09).

Im Rahmen internationaler Abkommen besteht dagegen die Chance, die Rechts- und Amtshilfe deutlich zu verbessern. Die zahlreichen jüngsten Absichtserklärungen von derzeit noch als Steuerparadiese bezeichneten Staaten bezeugen deutlich, wie effektiv supranationale Einigkeit der wirtschaftlich bedeutendsten Nationen Fortschritte auf diesem Gebiet bewirken kann. Demnach soll nach einer Ankündigung vom 20.3.2009 kein EU-Staat auf einer künftigen „Schwarzen Liste“ der Steueroasen stehen.

Nationale Alleingänge hätten dagegen nicht annähernd die gleichen Auswirkungen. Vielmehr bestünde bei weiterer bürokratischer Belastung heimischer Steuerpflichtiger die Gefahr, die eigene Wettbewerbsfähigkeit zu gefährden. Als regelmäßiger „Exportweltmeister“ ist gerade Deutschland auf schrankenlosen Geschäftsverkehr angewiesen. Mittlerweile erzielen selbst viele mittelständische Unternehmen einen nicht unerheblichen Teil ihrer Umsätze jenseits der deutschen Grenzen. Pauschale steuerliche Hinzurechnungen oder übermäßige Nachweispflichten wegen Unterhaltung von Geschäftsbeziehungen zu sog. „unkooperativen Staaten“ dürfen nicht die Antwort des deutschen Gesetzgebers sein. Das Gleiche gilt für Überlegungen, zum Zwecke der Bekämpfung von Steuerhinterziehung die europäische Kapitalverkehrsfreiheit zu beschränken. Deutschland als einer der größten Profiteure möglichst ungehinderter internationaler Waren- und Finanzströme sollte der Versuchung widerstehen, eine Spirale von protektionistischen steuerlichen Ausnahmeregelungen in Gang zu setzen. Soweit diesbezüglich etwa in Sachen Zollpolitik oder im Vergabe- und Subventionsrecht international Einigkeit besteht, kann in Steuerangelegenheiten nichts anderes gelten.



Prävention und Repression sind die eine Seite der Medaille der Bekämpfung von Steuerhinterziehung. Die erwünschte Steuerehrlichkeit - und dies gilt für alle Bevölkerungsteile - wird jedoch nur dann zu erzielen sein, wenn die heimischen Fiskalregeln als gerechte Teilhabe des Staates an der Vermögensmehrung des Einzelnen empfunden werden. Hierzu gehört in erster Linie ein *durchschaubares Steuerrecht*, das der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen Rechnung trägt. Zur empfundenen Gerechtigkeit trägt nämlich neben dem Steuertarif in besonderem Maße die Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage bei, die häufig durch gesetzliche Negierung unvermeidlicher Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben Unwillen beim Steueradressaten provoziert. Anders ist es nicht zu erklären, dass, obwohl eine Minderheit für einen Großteil der heimischen Ertragssteuern aufkommt, demgegenüber neun von zehn Deutschen das Steuersystem für ungerecht halten.

Des Weiteren möchten wir die Gelegenheit nutzen, *begriffliche Klarstellungen* vorzunehmen. In der Öffentlichkeit werden zu oft die Begriffe Missbrauch, Gestaltung und Hinterziehung synonym verwendet. Hieraus resultieren Folgerungen, die dem rechtsstaatlichen Anspruch unseres Grundgesetzes nicht gerecht werden. Die legale Steuergestaltung, d.h. unter mehreren wirtschaftlichen Möglichkeiten die steuerschonendste auszuwählen, entspringt der verfassungsrechtlichen Handlungsfreiheit und dem legitimen Interesse des Steuerpflichtigen. Soweit der Steuerpflichtige sich hierbei nicht rein künstlicher Modelle ohne wirtschaftlichen Sinn und Zweck bedient (nur dann handelt es sich um sog. „Missbrauch“), bewegt er sich auch nicht in einer „Grauzone“. Weitere Kategorien wie „legal, aber unerwünscht“ haben in rechtsstaatlichen Kategorien nichts zu suchen. Dem Gesetzgeber steht es natürlich frei, unter Wahrung der Grundrechte und der europäischen Grundfreiheiten für die Zukunft eine abweichende Regelung zu treffen.

Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucks. 16/11734) - Steuerhinterziehung bekämpfen

Der Antrag zählt zu Recht die Vielzahl von jüngst getroffenen Maßnahmen auf, um Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Im Zuge der fortschreitenden Datenverarbeitung und -vernetzung werden der Finanzverwaltung zunehmend umfassende und effektive *Kontrollmöglichkeiten* zugesprochen, die Steuerhinterziehung in die Schranken weisen und das Entdeckungsrisiko drastisch erhöhen. Anzeigepflichten und Steuerabzug Dritter sorgen zudem für einen effektiven Steuervollzug an der Quelle. In Sachen Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug kann auf Datenbanken sowie umfangreiche nationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit verwiesen werden.



International unterliegt die europäische Zinsrichtlinie (2003/48/EC) einer kontinuierlichen Überprüfung. Zuletzt hat die Europäische Kommission am 15.9.2008 Änderungen zur Steigerung der Effektivität der grenzüberschreitenden Besteuerung von Zinseinkünften veröffentlicht. Die Beschränkung auf genannte Einkünfte und auf natürliche Personen war seinerzeit gewollt und es ist wenig überzeugend, diese als „Schlupfloch“ der Steuerpflichtigen anzusehen. Im Sinne einer effektiven Besteuerung spricht jedoch nichts gegen eine „Fortentwicklung“ der Richtlinie auf weitere Kapitaleinkünfte und Personen, sofern man folgerichtig dem Verbot der Doppelbesteuerung im Wohnsitzstaat Rechnung trägt.

Daher unterstützt der DStV die Aufforderung an die Bundesregierung, sich für eine Erweiterung der Zinsrichtlinie einzusetzen. Gleiches gilt für die Verbesserung der innergemeinschaftlichen Koordinierung „steuerlicher Missbrauchsbekämpfung“. Bezüglich letzterem kann es aber nur darum gehen, rein künstliche Gestaltungen, die ausschließlich den Zweck der Steuerumgehung haben, aufzudecken. Instrumentarien, solche Gestaltungen zu negieren, stehen im deutschen Steuerrecht ausreichend zur Verfügung. Verwiesen sei nur auf das gesamte Außensteuergesetz (AStG), § 50d (3) EStG oder § 42 Abgabenordnung. Hiervon ist das legitime Recht des Steuerpflichtigen zu unterscheiden, von mehreren wirtschaftlich möglichen Gestaltungen diejenige mit der geringsten Abgabenlast auszuwählen.

Im Rahmen der weiteren Aufforderung, die *Risikomanagementsysteme* der Finanzverwaltungen fortzuentwickeln, weist der DStV auf die tragende Rolle der Steuerberater im Finanzverfahren hin. Dieser Fakt kann bei der Implementierung von o.g. Systemen, z.B. in Form von EDV, nicht ohne Berücksichtigung bleiben. Der DStV unterstützt selbstverständlich den technischen Fortschritt, der auch in den Finanzämtern zu veränderten Abläufen führt. Jedoch müssen die Kriterien zur Einstufung der Steuerpflichtigen - beispielsweise als „risikobehaftet“ - transparent sein.

Darüber hinaus fordert der DStV die Zuhilfenahme eines Steuerberaters im Rahmen des Risikomanagements als *positiven Compliance-Faktor* aufzunehmen. Allein die ordnende Funktion des Steuerberaters im Vorfeld der Steuererklärungsabgabe bringt nicht nur dem Mandanten Vorteile, sondern ermöglicht dem Finanzamt vielfach überhaupt erst die Verarbeitung des Sachverhalts in der gebotenen Zeit. Die notwendigen Unterlagen werden zumeist schon bei Erklärungsabgabe vollständig erstellt und die vorherige Aufarbeitung der Sachverhalte erübrigt unnötige Nachfragen.



Darüber hinaus ist die (Wieder-) Anerkennung privater Steuerberatungskosten als Sonderausgaben, ursprünglich eingeführt mit dem Steueränderungsgesetz 1965, gegenüber den Steuerpflichtigen nur recht und billig. In vielen Fällen ordnen die Steuergesetze zwar die Abgabe einer Steuererklärung an, jedoch sind hierzu nur die Wenigsten ohne professionelle Hilfe in der Lage. Insofern hat sich der Staat an diesen Kosten zu beteiligen. Ein Musterverfahren in dieser Sache ist bereits vor dem Bundesfinanzhof anhängig. Auf die zeitgleichen Einsparungen in der Finanzverwaltung durch die Einschaltung eines Organs der Steuerrechtspflege wurde bereits hingewiesen.

Antrag der FDP-Fraktion (BT-Drucks. 16/11734) - Steuervollzug effektiver machen

Der DStV begrüßt die Grundaussagen des Antrags, der die Wurzel des noch mangelnden praktischen Steuervollzugs nicht nur im Unwillen der Steuerpflichtigen oder der fehlenden Ausstattung der Finanzverwaltung erachtet, sondern vornehmlich in der fehlenden Administrierbarkeit des deutschen Steuerrechts. Soweit die Fiskalregeln selbst von der Verwaltung nicht zur Gänze beherrscht werden, wird von fortwährenden Verschärfungen und Anwendungsfehlern immer nur der „Dumme“ getroffen, der nicht in der Lage ist, sich mit der komplizierten Materie auseinanderzusetzen. Nach einem Bericht des Präsidenten des Bundesrechnungshofs („Probleme beim Vollzug der Steuergesetze“, 2006) werden in den Finanzämtern gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsanweisungen etc. nicht konsequent umgesetzt. Von zwischenzeitlicher weiterer Verkomplizierung im Rahmen der neuen Regelungen durch die Unternehmensteuerreform 2008 und des neuen Bewertungs- und Erbschaftsteuerrechts ist auszugehen.

Zu dem im Antrag festgestellten verschlechterten Klima zwischen Steuerverwaltung und Steuerbürger trägt maßgeblich auch die fortwährende Praxis der Nichtanwendungserlasse bei. Beinahe im Wochentakt werden mittlerweile höchstrichterliche Urteile im Steuerrecht durch das Bundesministerium der Finanzen „über den entschiedenen Einzelfall hinaus“ per Anweisung ignoriert. Dabei wird im Steuerbescheid die Nichtanwendung der an sich maßgeblichen Rechtsfolge dem Bürger verschwiegen. Somit müssen Steuerpflichtige in einem vergleichbaren Fall zuerst von einer für sie günstigen Entscheidung des Bundesfinanzhofs Kenntnis erlangen und darüber hinaus noch erschwerend selbst den Rechtsweg beschreiten, obwohl die Rechtslage bereits höchstrichterlich geklärt ist.



Antrag der FDP-Fraktion (16/9836) - Umstellung der Umsatzsteuer von der Soll- auf die Istbesteuerung

Der von der Fraktion der FDP im Bundestag eingebrachte Antrag zur Umstellung der Umsatzsteuer von dem System der Soll- hin zu einer generellen Ist-Besteuerung ist an sich nicht neu. Er wurde bereits im Jahre 2005 im Rahmen einer vom Bundesministerium der Finanzen in Auftrag gegebenen vergleichenden Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PSP Peters Schönberger GmbH „Systembezogene Änderungen bei der Umsatzbesteuerung, Generelle Ist-Besteuerung mit Cross-Check und Reverse-Charge-Verfahren“ als wenig zur Bekämpfung der Ausfälle im Bereich der Umsatzsteuer geeignet eingeschätzt; vgl. zusammenfassend S. 51 der vorgenannten Studie. An dieser grundlegenden Beurteilung hat sich bis heute nichts geändert.

Vorwegzuschicken ist freilich eine grundlegende Anmerkung. Der DStV würde es nachhaltig begrüßen, wenn im Bereich der Fälligkeit der Umsatzsteuer der Anwendungsbereich der Ist-Besteuerung gegenüber dem derzeitigen Recht deutlich erweitert würde. Nach derzeitiger Rechtslage (§ 20 UStG) können hauptsächlich - neben Steuerpflichtigen mit Einkünften im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG (freiberufliche Einkünfte) - Unternehmer die Umsatzsteuer auf Antrag statt nach den vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) berechnen, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 250.000 (bis 31.12.2009 im Beitrittsgebiet: 500.000) Euro betragen hat.

Für diese Gruppe von Unternehmer soll aus Vereinfachungszwecken eine Berechnung der Umsatzsteuer erst im Zahlungszeitpunkt ermöglicht werden. Finanzierungsgesichtspunkte stellen im Übrigen lediglich ein „Abfallprodukt der aus Vereinfachungsgründen geschaffenen Vorschrift [dar]“; so ausdrücklich Geist in: Rau/Dürwächter, UStG, § 20 Rdnr. 6. Dabei hat die Besteuerung entweder nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten jedoch keinerlei Einfluss auf den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs, § 15 UStG, da dieser nach dem derzeit geltenden Recht immer dem Soll-Besteuerungsprinzip unterliegt. Der DStV hat auch an anderer Stelle wiederholt die Forderung erhoben, den Begünstigtenkreis zu erweitern und so eine größere Anzahl von Unternehmern in den Genuss dieser Vereinfachungsvorschrift kommen zu lassen. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Wirtschaftslage könnte so das Nebenprodukt des Finanzierungsvorteils gerade den kleineren und mittleren Betrieben wie des Handwerks nützen.

Hiervon randscharf zu unterscheiden ist der im vorliegenden Antrag geforderte Übergang hin zu einem *umfassenden* System der Ist-Besteuerung mit einer Umstellung auch des



Vorsteuerabzugs auf das Prinzip der Ist-Besteuerung aus Gründen einer hierdurch für möglich gehaltenen Eindämmung des Umsatzsteuerbetruges.

Zunächst muss, wie auch in der vorliegenden BT-Drucks. selbst zutreffend ausgeführt, daran erinnert werden, dass die Bundesrepublik im Bereich der Umsatzbesteuerung ihre Souveränität aufgegeben hat und eine generelle Einführung einer Ist-Besteuerung somit lediglich nach einer Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSysRL) auf Ebene der Europäischen Union überhaupt möglich wäre; hingegen ist eine auf bestimmte Personengruppen beschränkte Erweiterung des derzeitigen Systems ohne weiteres mit der MwStSysRL zu vereinbaren. Ob eine umfassende Reform andererseits derart kurzfristig zu erreichen sein kann, wie die vorliegende Drucksache Glauben machen will, scheint hingegen nicht zweifelsfrei. Die für einen entsprechenden Vorschlag an den Rat der Europäischen Union zuständige EU-Kommission ist hierbei zur Prüfung des Grundsatzes Subsidiarität gehalten und wird daher eine entsprechende Änderungsantrag nur dann aufgreifen, wenn die Mitgliedsstaaten zunächst alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben, den Missstand mit nationalen Mitteln zu bekämpfen. Im Übrigen bedarf ein entsprechender Änderungsbeschluss der Einstimmigkeit im Rat (Art. 93 EGV).

Hinzu tritt der Umstand, dass die Einführung des Systems einer generellen Ist-Besteuerung allein keinesfalls ausreichend ist, die beklagten Ausfälle im Bereich der Umsatzsteuer zu bekämpfen. Vielmehr sind umfängliche Kontrollen notwendig, wie wohl auch der vorliegende Antrag durch den Hinweis (S. 2) andeuten will, dass der Vorsteueranspruch erst dann entstehen soll, wenn eine Rechnung *nachweisbar* bezahlt wurde.

Damit kann nach Ansicht des DStV nur ein dem Cross-Check ähnlicher Überprüfungsmechanismus gemeint sein, der bereits seinerzeit im Rahmen der o.g. Studie als praktisch *nahezu undurchführbar* kritisiert und verworfen wurde. Das seinerzeitige Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die mit der Einführung eines derartigen Systems verbundenen Kosten und Risiken den möglichen Nutzen einer generellen Ist-Besteuerung mit Cross-Check mittelfristig nicht überwiegen, S. 51.

Der DStV plädiert daher auch weiterhin, wie schon bei den Diskussionen im Jahre 2005, für einen verstärkten Einsatz der bereits gesetzlich vorgesehenen Kontrollmechanismen wie der Umsatzsteuersonderprüfung sowie der Umsatzsteuer-Nachschaу gem. § 27b UStG. Eine zeitnahe und intensive(re) Kontrolle des bestehenden Systems verspricht aus unserer Sicht



einen deutlichen Rückgang der Steuerausfälle. Der DStV unterstützt zudem die Forderung nach einer schnelleren und besseren Zusammenarbeit der Länder.

Entsprechende personelle Kapazitäten in den Finanzbehörden ließen sich nach Ansicht des DStV beispielsweise dadurch gewinnen, dass nicht an steuersystematisch verfehlten und wirtschaftsfeindlichen Regelungen wie der Zinsschranke mittels Verwaltungserlassen geflickschustert und Betriebsprüfer aufwendig in Regeln der internationalen Rechnungslegungsvorschriften geschult werden, um so die Eigenkapitalquote bei internationalen Konzernen errechnen zu können (vgl. nur § 4h Abs. 2 Satz 8 ff. EStG). Diese Norm sollte in der heutigen Form schlicht abgeschafft und die freiwerdenden Ressourcen zu Kontrollzwecken auch bei der Umsatzsteuer eingesetzt werden.

Abschließend soll noch kurz auf den in der BT-Drucks. 16/9836 nur angedeuteten Punkt der Einnahmeverchiebung des Staates eingegangen werden. Zwar ist es selbstverständlich zutreffend, dass dem Staat durch eine derartige Systemumstellung keine Steuerausfälle drohen; ebenso zutreffend ist jedoch auch die Feststellung der zeitlichen Verschiebung der Einnahmen. Allerdings ist dieser Effekt nach Berechnungen aus dem Jahre 2005 durchaus nennenswert: Im ersten Jahr der Einführung einer generellen Ist-Besteuerung ergäben sich Steuermindereinnahmen von 21 Mrd. Euro; vgl. das Schreiben des BMF IV A 2 – S 7050 – 211/05 vom 20.12.2005 unter Bezugnahme auf S. 36 der Studie der PSP GmbH. Ob eine derartige Belastung für den Bundeshaushalt in Zeiten einer Wirtschaftskrise verkraftbar ist, erscheint ebenfalls höchst fraglich.

Antrag der Fraktion Die Linke (BT-Drucks. 16/9166) - Bundesverantwortung für den Steuervollzug wahrnehmen

Der Antrag beschäftigt sich mit möglichen Mängeln des gleichmäßigen Steuervollzugs und schlägt Maßnahmen zur weiteren Zentralisierung - bis hin zur Einrichtung einer Bundessteuerverwaltung - vor. Inwiefern tatsächlich mit Hilfe der Steuerverwaltung die Bundesländer „Standortpolitik“ betreiben, soll und kann an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden. Eventuelle Fehlanreize sind vornehmlich im Rahmen des Länderfinanzausgleichs auszumerken, wenn beispielsweise derzeit steuerliches Mehraufkommen sowohl in Empfänger- als auch Geber-Bundesländern nur zu einem Bruchteil auch dort verbleiben.



Von einer mangelnden Rechtsaufsicht seitens des Bundesministeriums der Finanzen kann indes nicht die Rede sein. Wie die zahlreichen Erlasse der vergangenen Jahrzehnte zeigen, gehören zu dieser Praxis - rechtstaatlich fragwürdig - auch eine wachsende Vielzahl von Nichtanwendungserlassen zu Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, die die Gewaltenteilung konterkarieren. Inwiefern auf Bundesebene tatsächlich besser beurteilt werden kann, wie im Antrag unterstellt, auf welche Weise die örtlichen Finanzbehörden konkret die Steuer vollziehen sollen, ist nicht ersichtlich. Daher beurteilt der DStV die Zurückhaltung des BMF in Bezug auf dessen Fachaufsicht nach Art. 108 (3) i.V.m. 85 (4) GG zunächst unkritisch. Eine besondere Zurückhaltung seitens des Bundeszentralamtes für Steuern ist dagegen nicht ersichtlich.

In diesem Zusammenhang warnt der DStV vor einer quantitativen Überschätzung genannter „Mehrergebnisse“ im Rahmen von Betriebsprüfungen. Erfahrungsgemäß werden hierbei künftige positive Einkünfte nur vorweggenommen, ohne dass echte Gewinne für den Fiskus erzielt würden. Beispiel: Eine Teilwertabschreibung eines Unternehmers wird revidiert und das entsprechende Wirtschaftsgut steuerlich wieder höher bewertet. Der neue Teilwert steigert zwar den Gewinn desselben Jahres. Jedoch steht sodann für die Restlaufzeit des Wirtschaftsgutes wiederum höheres Abschreibungspotential zur Verfügung. Saldiert ist hiermit nichts gewonnen, in der Betriebsprüfer-Statistik wird hingegen ein Mehrergebnis verbucht.

In Bezug auf die Einführung einer Bundessteuerverwaltung äußert sich der DStV skeptisch. Dabei weisen wir darauf hin, dass - gleichgültig ob die Steuern durch eine Bundes- oder Landessteuerverwaltung erhoben werden - es für die Qualität des Steuervollzugs maßgeblich auf die Motivation und Fachkenntnis des Sacharbeiters vor Ort ankommt. Ein selbst für Experten kaum noch durchschaubares Steuerrecht, ergänzt durch mehrere zehntausende (!) Verwaltungsanweisungen, sorgt nicht nur bei den Steuerpflichtigen für Missmut und Demotivation. Eine bloße Umstellung auf eine Bundessteuerverwaltung wäre dagegen nicht nur ein (finanzieller) Kraftakt für Bund und Länder mit zweifelhaftem Erfolg. Stattdessen setzt sich der DStV seit Jahren für eine umfassende Steuerreform ein, die einen gleichmäßigen Steuervollzug überhaupt erst ermöglicht.

Wir verweisen diesbezüglich auf die Reformvorschläge der Stiftung Marktwirtschaft. Der Entwurf eines Einkommensteuergesetz beispielsweise enthält sich bewusst einer Festlegung des Steuertarifs, führt aber die steuerliche Bemessungsgrundlage auf ihre ursprüngliche Bedeutung – die Ermittlung der individuellen Leistungsfähigkeit - zurück.



Antrag der Fraktion Die Linke (BT-Drucks. 16/9166) - Steuermisbrauch wirksam bekämpfen - Vorhandene Steuerquellen erschließen

Gemäß dem Antrag soll die Bundesregierung „aggressive Steuermodelle“ bzw. „Steuerplanungsmodelle“ wirksam bekämpfen. Daneben sollen geschäftsmäßige Steuergestaltungen einer Anzeigepflicht unterliegen.

Die Darlegungen und Schätzungen entziehen sich jeglicher Verifikation und sind damit nicht nachvollziehbar. Zudem erwecken Teile der Ausführungen den unzutreffenden Eindruck, als könnten nach derzeitiger Rechtslage ohne Weiteres Steuern nach Belieben minimiert werden. Dies ist, selbst unter Einbeziehung „ausländischer Steuermodelle“, mitnichten der Fall. Allerdings sind solche Äußerungen sehr gut geeignet, auf falschen Tatsachen basierenden Steuermismut in der Bevölkerung zu begründen und gleichzeitig „kleinere“ Steuerhinterziehungen „moralisch“ zu rechtfertigen. Denn Steuerhinterziehung ist bei weitem kein alleiniges Phänomen der gern zitierten Einkommensmillionäre.

Tatsächlich wurden etwaig vorhandene „Schlupflöcher“, die zwecks Anreizwirkung zumeist vom Gesetzgeber selbst geschaffen wurden, kontinuierlich abgebaut (vgl. die damals erhöhten Abschreibungsmöglichkeiten in den neuen Bundesländern und Berlin). Anstelle von Vergünstigungen werden mittlerweile - aufgrund vielfacher Verschärfungen - sogar Scheingewinne der Besteuerung unterworfen. Grund sind fiskalische Zwecke, die tatsächlichen Aufwand im Rahmen der Einkunftserzielung teils, nur gestreckt oder gänzlich negieren. So verwandelten sich frühere Missbrauchsvorschriften in echte Fiskalnormen, die mit dem ursprünglichen Zweck nichts mehr zu tun haben.

Zur Verhinderung von als *missbräuchlich angesehenen Steuermodellen* existieren, wie in der Einleitung schon erwähnt, bereits flächendeckende Abwehnormen. Aufgrund dessen kann beispielsweise zwar die Gründung von Domizilgesellschaften nicht verhindert werden; steuerlich sind diese Konstruktionen jedoch unbeachtlich, solange diesen neben der Steuerersparnis keine wirtschaftliche Funktion inne wohnt. Mit dem Außensteuergesetz (AStG) existiert seit den 70-er Jahren ein Maßnahmenpaket, das nur die Intention des o.g. Antrags verfolgt. Diese gehen teilweise soweit, dass einige Normen bereits vom Europäischen Gerichtshof für nicht anwendbar erklärt wurden. Mit weiteren Urteilssprüchen ist zu rechnen.

Administrativ zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung bzw. -missbrauch wird u.a. beim Bundeszentralamt für Steuern die Informationszentrale für Auslandsbeziehungen (IZA) geführt,



in der in umfänglichster Form über ausländische Gesellschaften Informationen angesammelt werden, die den Finanzämtern zur Verfügung stehen. Mit Einführung einer einheitlichen Steueridentifikationsnummer wird der Nutzen von Datenbanken weiter steigen. Im Inland existieren darüber hinaus wirksame Vorschriften, die gerade die bewusste Nutzung von Verlusten als Steuermodell verhindern. Für Konzernstrukturen wurde im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 (im Übrigen zu weitgehend) die sog. Zinsschranke eingeführt, die eine Verlagerung von Steuersubstrat ins Ausland verhindern soll.

Eine *Anzeigepflicht* für „geschäftsmäßige Steuermodelle“ ist unnötig, da rein steuerlich motivierte Wertanlagen im deutschen Steuerrecht aufgrund von Gesetzesänderungen keine Rolle mehr spielen. So dürfen u.a. nach § 15b EStG in der Anfangsphase einer Investition Verluste nur dann berücksichtigt werden, wenn diese zehn Prozent des aufzubringenden Kapitals nicht übersteigen. Dem neuen bürokratischen Aufwand stünde demzufolge kein praktischer Nutzen gegenüber. Die Zuordnung einer bestimmten Nummer zu einem „Modell“ dürfte auch aufgrund der Vielschichtigkeit der Lebensverhältnisse kaum durchführbar sein. Von einer individuellen Prüfung wäre der Sachbearbeiter vor Ort trotz Vergabe einer Modellnummer ohnehin nicht befreit. So existieren ähnliche Steuerpflichten, wie vorgeschlagen, vornehmlich in Ländern, in denen die klassische deutsche Veranlagung nicht durchgeführt wird.

Ergänzend zu den *terminologischen Ausführungen* besteht hinsichtlich einiger Passagen des Antrags 16/9166 Grund zur Klarstellung: Mit dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 (3) GG unvereinbar sind Begriffskategorien, die die Gestaltung von wirtschaftlichen Verhältnissen – richtigerweise - als legal bezeichnen, andererseits diese sich aber in einer „Grauzone“ befinden sollen. Daraus soll offenbar folgen dürfen, dass solcherart bezeichnete Zonen der freien Beliebigkeit des Gesetzgebers unterliegen.

Dem Steuerrecht sind jedoch keine verfassungsrechtlichen Sonderbegrifflichkeiten bekannt: Steuerrecht ist Eingriffsrecht. Mithin unterliegt ausnahmslos jeder hoheitliche Eingriff dem Vorbehalt des Gesetzes. Solange keine Rechtsnorm ein Verhalten verbietet oder dessen wirtschaftliche Folgen ignoriert bzw. umdeutet, sind die Entscheidungen des Steuerpflichtigen von staatlicher Seite zu hinzunehmen.



Antrag der Fraktion Die Linke (BT-Drucks. 16/9168) - Steuerhinterziehung bekämpfen - Steueroasen austrocknen

Der o.g. Antrag geht im Wesentlichen dahin, einseitige nationale Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung zu ergreifen. Wie im Vorwort angesprochen, geht aus Sicht des DStV der rein inländische Fokus fehl. Ohne internationale Vereinbarungen kann der Kampf gegen kriminelle Machenschaften nicht gewonnen werden. Wie die jüngsten Nachrichten zeigen, ist dieses Mittel keineswegs aussichtslos, soweit supranational Einigkeit demonstriert wird. Rein nationale Alleingänge werden einerseits kaum Steuerhinterziehungsfälle aufdecken helfen Deutschland als stetiger Exportweltmeister kann es sich kaum leisten, den Unternehmen erhöhte Pflichten und Steuerlasten aufzubürden, die Geschäftskontakte mit Staaten ohne „große Auskunfts Klausel“ zur Bundesrepublik unterhalten. Innerhalb der EU und der EWR-Staaten begrenzen zudem die Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit jegliche Maßnahmen, durch die ausländische Rechtsträger für den aus deutscher Sicht mangelnden Kooperationswillen „haften“ sollen.

In Bezug auf die geforderte Meldepflicht von grenzüberschreitenden Kapitalbewegungen ist einerseits auf die schon bestehenden Deklarierungspflichten von Bargeldbeständen ab 10.000 Euro bei Ein- oder Ausreise in Drittstaaten (VO Nr. 1889/2005) bzw. auf Nachfrage ab 12.500 Euro (§12a (2) Zollverwaltungsgesetz) beim innergemeinschaftlichen Transport von Barmitteln zu verweisen. Bei bargeldlosen Transaktionen gelten die erhöhten Sorgfaltspflichten nach § 3 (2) Geldwäschegesetz ebenfalls schon ab einem Betrag von 15.000 Euro. So stammt heute ein Großteil der Informationen an die Steuerfahndung von Seiten der meldepflichtigen Finanzinstitute. Weitere derartige Bestimmungen finden sich im Außenwirtschaftsgesetz bzw. in der Außenwirtschaftsverordnung.

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucks. 16/9421) - Keine Hintertür für Steuerhinterzieher

Der Antrag ist mit seiner Zielrichtung, einer effektiven Bekämpfung von Steuerhinterziehung vor allem mittels internationalen Drucks, unterstützenswert. Wir begrüßen auch, dass weitgehend auf nationale Alleingänge verzichtet werden soll, die ohnehin nur die heimische Wirtschaft schwächen und innereuropäisch den Grundfreiheiten widersprechen. Die angedachten „Eskalationsstufen“, wie die Quellensteuer auf Überweisungen oder Geldtransporte, sind aus o.g. Gründen abzulehnen und dürften auf „echte“ Kriminelle keine effektive Abschreckungswirkung entfalten.



Die Organisation der Finanzverwaltung in einer Bundessteuerverwaltung wirft mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Die Vorteile eines solchen kostenträchtigen Umbaus sind nicht schlüssig dargelegt. Der beklagte Vollzug von Steuergesetzen liegt auch nicht in ungenügend ausgestatteten Länderfinanzverwaltungen begründet, sondern in einer seit Jahren anhaltenden Verkomplizierung der Fiskalregeln, die die Behörden und deren Mitarbeiter überfordert. Repression und technischer Fortschritt allein können diesen Mangel dauerhaft nicht kompensieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. RA/StB Norman Peters
(Geschäftsführer)